

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
legistik@patentamt.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/175

BMVIT-17.501/0003-I/PR3/2018
BG, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird

Referent: Präs. Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt den gegenständlichen Entwurf. Er leistet einen wesentlichen Beitrag, dass die österreichische Patentanwaltschaft weiterhin unabhängig ihre Vertretungsleistungen der rechtsuchenden Bevölkerung zur Verfügung stellen kann.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt insbesondere, dass das Erfordernis zusätzlicher Kenntnisse des österreichischen Rechts aufgenommen wurde. Kritisch ist in diesem Zusammenhang jedoch anzumerken, dass Umfang und Art der einzelnen Lehrveranstaltungen durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes zu regeln sind.

Eine solche Verordnungserlassungskompetenz, zumindest im übertragenen Wirkungsbereich, wäre für die österreichische Patentanwaltskammer sinnvoll gewesen.



1.1. Ad § 2 Abs 1 lit h) sowie § 2a

Im Allgemeinen ist zu begrüßen, dass künftige Patentanwälte Studien des österreichischen Rechts im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Punkten absolvieren müssen, bevor sie in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden können.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, weshalb Patentanwälte unter anderem juristische Kenntnisse mitbringen müssen: Nach § 16 Abs 1 Patentanwaltsgesetz sind Patentanwälte zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt, in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Patentamts vor dem OLG Wien sowie in Angelegenheiten des Sortenschutzes vor den zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt. Die Studien des österreichischen Rechts dienen daher, den Rechten und Pflichten gem § 16 Abs 1 Patentanwaltsgesetz nachzukommen, daher empfiehlt es sich in § 2a Patentanwaltsgesetz in der vorgeschlagenen Fassung einen Verweis auf § 16 Abs 1 Patentanwaltsgesetz einzufügen.

Durch diesen Verweis wird ausdrücklich klargestellt, dass das Absolvieren einer juristischen Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten keinesfalls ausreicht, um Vertretungsbefugnisse wahrzunehmen, die über § 16 Abs 1 Patentanwaltsgesetz hinausgehen. Da eine juristische Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten nicht ein vollständiges Studium der Rechtswissenschaften ersetzen kann, wird zusätzlich zum Verweis nahegelegt, in § 2a Patentanwaltsgesetz in der vorgeschlagenen Fassung ausdrücklich zu normieren, dass Tätigkeiten die über § 16 Abs 1 Patentanwaltsgesetz hinausgehen, trotz einer juristischen Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, nicht von Patentanwälten ausgeübt werden können und dürfen.

1.2. Ad § 3 Abs 1

Da § 2a Patentanwaltsgesetz in der vorgeschlagenen Fassung eine rechtswissenschaftliche Ausbildung von 60 ECTS-Punkten vorsieht, werden die Praxiszeiten in § 3 Abs 1 Patentanwaltsgesetz in der vorgeschlagenen Fassung entsprechend um 1 Jahr verkürzt.

Es ist zwar korrekt, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres für ein Vollzeitstudium mit 60 ECTS-Punkten bemessen wird, doch hierbei wird fälschlicherweise angenommen, dass das Studium der rechtswissenschaftlichen Theorie mit der juristischen Praxis gleichgesetzt werden kann. In anderen Worten, das Studium der Rechtswissenschaften an Universitäten erfolgt aus der akademischen Perspektive heraus. Doch die Aneignung von theoretischem Wissen kann nicht die gelebte Rechtspraxis ersetzen. Schließlich sind auch beispielsweise Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausmaß von 240 ECTS-Punkten (4 Studienjahren) unter anderem gezwungen, Praxiszeiten von 5 Jahren als Rechtsanwaltsanwärter nachzuweisen, bevor sie in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen werden können.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich daher gegen die Verkürzung der Praxiszeit als Patentanwaltsanwärter aus.

1.3. Ad § 11 Abs 3

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass für den Antritt zur Patentanwaltsprüfung die Ablegung der Rechtsstudien nicht erforderlich ist. Dennoch bleibt diese Bestimmung

unklar und unbestimmt. Es ist nicht verständlich, was mit „Rechnung tragen“ gemeint werden soll. Schließlich kann das einerseits bedeuten, dass rechtliche Fragestellungen bei der Patentanwaltsprüfung nach Absolvierung der juristischen Ausbildung ausgeklammert werden. Andererseits kann diese Bestimmung wiederum bedeuten, dass jene Kandidaten, die bereits Rechtsstudien absolviert haben, gesondert über die Anwendung der Rechtsbestimmungen geprüft werden.

Eine legistische Klarstellung ist daher dringend geboten, ansonsten bietet diese Bestimmung einen zu großen Auslegungsspielraum. Dabei sind – insbesondere was die Prüfungsmodalität und den Prüfungsstoff anbelangt – die Transparenz und Rechtssicherheit essentiell.

2. Ad § 29a

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich gegen die Neuformulierung des § 29a Z 6 des Entwurfes aus.

In dieser Formulierung ist der letzte Satz des alten § 29a Z 8 Patentanwaltsgesetz *„Die Beteiligung von Patentanwalts-Gesellschaften an anderen Zusammenschlüssen zur gemeinsamen Berufsausübung ist unzulässig.“* entfallen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag geht zwar davon aus, dass auch mit dem gegenwärtigen Gesetzesvorschlag das Verbot einer sogenannten "Sternsozietät" auch weiterhin gesichert ist.

Das Verbot, mehr als nur einem beruflichen Zusammenschluss anzugehören, betrifft nicht nur die direkte, sondern auch die indirekte Beteiligung an einer anderen Patentanwalts-gesellschaft. Ein solches Verbot verstößt weder gegen das Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung, noch gegen den Gleichheitssatz (vgl. mit ausführlichen Argumenten VfSlg. 17312).

Der Entfall des Satzes, dass die Beteiligung von Patentanwalts-gesellschaften an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung unzulässig ist, führt jedoch dazu, dass sich der einzelne Patentanwalt und die Patentanwalts-gesellschaft nicht an weiteren Patentanwalts-gesellschaften beteiligen darf, wohl aber die Patentanwalts-gesellschaft an anderen beruflichen Zusammenschlüssen. Gleichzeitig entfällt § 29a Z 6 Patentanwaltsgesetz, nach dem bisher die Tätigkeit der Patentanwalts-gesellschaft auf die Ausübung des Patentanwaltsberufes einschließlich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens beschränkt war. So ist die Vergesellschaftung mit einer Unternehmensberatungsgesellschaft oder einer Wirtschaftstreuhand-gesellschaft nach Maßgabe der diesbezüglichen Formulierung nicht mehr verboten.

Diese Gesellschaften dürfen zwar die Patentanwaltschaft nicht ausüben.

Die erläuternden Bemerkungen führen zum Zweck des Entfalls dieser Bestimmung nichts aus.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt zwar, dass weiterhin interdisziplinäre Patentanwalts-gesellschaften nicht möglich sind (vgl. zur sachlichen

Gebotenheit *Rüffler/Müller*, Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften, Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit (2016)). Eine Patentanwalts-gesellschaft wird jedoch zur Ausübung des Patentanwaltsberufes gegründet.

Diesbezüglich hat die Gesellschaft alle Rechte und Pflichten eines Patentanwalts, insbesondere hat sie die Verschwiegenheits- und die Treuepflicht zu wahren.

Selbstverständlich soll auch der Patentanwalts-gesellschaft die Verwaltung ihres Gesellschaftsvermögens möglich sein. Sie jedoch als Vehikel einer Beteiligungsgesellschaft zu nutzen, widerspricht dem Gesellschaftszweck.

Anderen Berufsgruppen über die Beteiligungsmöglichkeit durch eine Patentanwalts-gesellschaft den Rechtsschein zu geben, dass sie darüber hinaus zulässigerweise ebenfalls die Patentanwaltschaft ausüben, ist sachlich nicht geboten.

Vielmehr ist zu befürchten, dass durch die Beteiligung von Patentanwalts-gesellschaften an Unternehmensberatungs- und sonstigen gewerblichen Gesellschaften rechtlich unzulässigerweise der Versuch unternommen wird, Patentanwaltstätigkeiten auch auf dieser Ebene durch (mittätige) Gesellschafter zu forcieren.

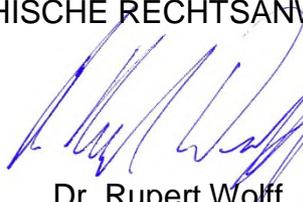
Eine solche Notwendigkeit besteht nicht.

Sowohl § 29a Z 6 alt als auch der obzitierte Satz haben daher nicht zu entfallen und weiterhin im Text enthalten zu bleiben.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt intensiv an, seine Bedenken im Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen.

Wien, am 19. Dezember 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolf
Präsident

